



AUSSTELLERBEDINGUNGEN

FÜR DEN KUNST- UND DESIGNMARKT MÜNCHEN vom 28. / 29. September 2024

1. Die Veranstaltung wird durchgeführt von der Montag GmbH, Raiffeisenstraße 3B, D - 86343 Königsbrunn, im nachfolgenden Veranstalter genannt.

2. Mit Unterzeichnung der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller zur verbindlichen Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung und zur Bezahlung der vereinbarten Standgebühr bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum, sofern die Anmeldung auch vom Veranstalter angenommen wird. Des Weiteren unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten auch den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften, sowie der Hausordnung. Mündliche Abmachungen bestehen nicht.

3. Ausstellungsorte und Ausstellungszeiten:

MVG Halle München
Ständlerstraße 20
D-81549 München

München, MVG Halle, Samstag, 10:00-18:00 Uhr
München, MVG Halle, Sonntag, 10:00-18:00 Uhr

4. Von Seiten des Veranstalters werden Anmeldungen erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung (auch per E-Mail) oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Der Veranstalter ist berechtigt Anmeldungen ohne Begründung zurück zu weisen.

5. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

6. Im Falle einer Rücktrittserklärung des Ausstellers hat dieser die volle Standgebühr zu bezahlen. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich und auf jeden Fall per Einschreiben vor dem 01. Juni 2024 zu erfolgen. Im Falle einer verspäteten Rücktrittserklärung, oder in dem Fall, dass ein Aussteller seinen Standplatz ohne vorher erfolgte Rücktrittserklärung nicht bezieht, ist zusätzlich eine Vertragsstrafe von 100% der Standmiete zu bezahlen.

7. Ist eine geregelte Durchführung der Veranstaltung aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus einen Anspruch auf Rückzahlung der Standgebühr und Schadensersatzansprüche geltend machen kann, es sei denn, dem Veranstalter oder seinen Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar.

8. Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter. Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Eine genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig.

9. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Ausstellungszeiten mit den von ihm angegebenen Waren zu belegen und während der angegebenen Öffnungszeiten geöffnet und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Es dürfen nur die auf der Anmeldung vermerkten Gegenstände ausgestellt werden. Dazu müssen vom Aussteller auf Verlangen des Veranstalters diesem mind. 2 Produktfotos und 1 Standfoto zur Verfügung gestellt werden.

10. Der Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen und Genussmittel jeder Art ist verboten bzw. bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

11. Der Verkaufstand des Ausstellers hat ein ordentliches zur Veranstaltung passendes Erscheinungsbild zu vermitteln. Ist dies nicht der Fall kann der Veranstalter dies auf Kosten des Ausstellers nachbessern.

12. Die Standaufbauzeiten werden gesondert und rechtzeitig bekannt gegeben. Der Aufbau muss bis am jeweiligen Eröffnungstag eine halbe Stunde vor dem Einlass der Besucher beendet sein. Der Aussteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass eine Belieferung der Stände während der Veranstaltungstage ausnahmslos bis eine halbe Stunde vor Beginn abgeschlossen ist bzw. erst wieder nach Ende des Veranstaltungstages durchgeführt wird.

Mit dem Standabbau darf erst nach Ausstellungsende begonnen werden. Vorzeitiges Abbauen des Standes ist nicht gestattet und wird mit einer Vertragsstrafe von 50% der Standmiete belegt.

Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport bzw. der Lagerung zu tragen.

13. Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung eine begrenzte Anzahl an Ausstellerausweisen. Diese Ausweise sind nicht übertragbar.

14. Jeder Aussteller ist dazu verpflichtet seinen Standplatz und den Umkreis von 3m rund um den Verkaufsstand sauber zu halten. Jeder Aussteller hat seinen Müll selbst zu entsorgen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Standplatz in völlig gereinigtem und geräumtem Zustand zu verlassen. Zur Sicherstellung wird vor Ort € 20,- Müllpfand eingehoben. Eine allfällige notwendige Ersatzreinigung durch den Veranstalter geht auf Kosten des Ausstellers.

15. Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände das Hausrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Der Veranstalter ist berechtigt vor und während der Veranstaltung einzelne Artikel auszuschließen bzw. bei groben Verstößen einen Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.

16. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass für seine oder für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und geltende gewerberechtliche und wettbewerbsrechtliche, gesundheitspolizeiliche, feuerpolizeiliche und polizeiliche Vorschriften und Gesetze eingehalten werden. Der Aussteller erklärt hiermit auch im Besitz einer entsprechenden Gewerbeberechtigung zu sein.

17. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieterpfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste des Pfandguts und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.

18. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich.

19. Für Schäden, Verluste oder Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Es können diesbezüglich an den Veranstalter keine Schadenersatzforderungen gestellt werden. Für den Abschluss entsprechender Versicherungen hat der Aussteller selbst zu sorgen.

20. Für Personen und Sachschäden, die durch den Aussteller, seiner Beauftragten oder seinen Betrieb verursacht wurden, haftet der Aussteller. Der Aussteller hat dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

21. Eventuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.

22. Datenschutz: zum Zwecke der automatischen Bearbeitung von Daten werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

23. Auf das Vertragsverhältnis wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Verhältnis ist Augsburg. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Montag GmbH, Raiffeisenstraße 3B, D – 86343 Königsbrunn.

24. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder gesetzlichen Vorschriften widersprechen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die beiden Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

EXHIBITOR CONDITIONS

FOR THE ART AND DESIGN MARKET MUNICH at the 28. / 29. September 2024

1. The event is organized by Montag GmbH, Raiffeisenstraße 3B, D - 86343 Königsbrunn, hereinafter referred to as the organizer.

2. By signing the registration form, the exhibitor undertakes to participate bindingly in the respective event and to pay the agreed stand fee by the respective due date, provided that the registration is also accepted by the organizer. Furthermore, the exhibitor and his representatives also submit to the exhibition conditions, the official regulations, as well as the house rules. Verbal agreements do not exist.

3. Exhibition venues and exhibition times:

MVG Halle München
Ständlerstraße 20
D-81549 München

München, MVG Halle, Saturday, 10am - 6pm
München, MVG Halle, Sunday, 10am - 6pm

4. Registrations are only valid after written confirmation by the organizer (also by e-mail) or after receipt of the invoice by the exhibitor. The organizer is entitled to reject registrations without justification.

5. Exclusion of competitors may neither be demanded nor promised.

6. In case of a notice of cancellation of the exhibitor, the exhibitor has to pay the full stand fee. The notice of cancellation must be made in writing and in any case by registered post before 01. June 2024. In the event of a late notice of cancellation, or if an exhibitor does not take up his stand at the market without any notice of declaration prior an additional contractual penalty of 100% of the stand rental fee shall also be payable.

7. If an orderly execution of the event is not possible for whatever reason, the organizer is entitled to cancel the event or to shorten the duration of the exhibition without the exhibitor being entitled to claim repayment of the stand fee or damages, unless the organizer or his vicarious agents can be accused of intentional or grossly negligent conduct.

8. Stand allocations shall be made by the organizer. Without approval, the exhibitor is not entitled to assign his stand space in whole or in part to third parties, to exchange it or to accept orders for companies that have not registration. Approved admission of a co-exhibitor is subject to a fee.

9. The exhibitor is obliged to occupy his stand during the exhibition hours with the goods specified by him and to keep it open and manned with competent personnel during the specified opening hours. Only the items noted in the application may be exhibited. For this purpose, at the request of the organizer, the exhibitor must provide the organizer with at least 2 product photos and 1 booth photo.

10. The sale of food and beverages, refreshments and stimulants of any kind is prohibited or requires the prior written consent of the organizer.

11. The sales stand of the exhibitor has to present a proper appearance fitting to the event. If this is not the case, the organizer can improve this at the expense of the exhibitor.

12. The stand construction times will be announced separately and in good time. Set-up must be completed half an hour before the entrance of the visitors on the respective opening day. The exhibitor undertakes to ensure that deliveries to the stands are completed half an hour before the start of the event without exception and that deliveries are not made until the end of the event day. Stand decomposition may not begin until after the end of the exhibition. Premature decomposition of the stand is not permitted and will be subject to a contractual penalty of 50% of the stand rent. In the event of failure to comply with the clearance deadline, the exhibitor shall bear the costs of removal or storage.

13. Each exhibitor receives a limited number of exhibitors passes for the duration of the exhibition. These passes are not transferable.

14. Every exhibitor is obliged to keep his stand and the 3m radius around the stand clean. Every exhibitor has to dispose his garbage by himself. After the end of the event, the stand area must be left in a completely cleaned and cleared condition. A deposit of € 20,- will be charged on site. Any necessary replacement cleaning by the organizer shall be at the exhibitor's expense.

15. The organizer exercises the domiciliary rights on the whole exhibition area and is entitled to intervene in case of violations. The costs of these measures shall be paid by the Exhibitor. The organizer is entitled to exclude individual items before and during the event or to exclude an exhibitor from the event in the event of gross violations.

16. The exhibitor is responsible for ensuring that the necessary permits are in place for his or his representatives' activities on the stand or grounds and that applicable trade, competition, health, fire and police regulations and laws are complied with. The exhibitor hereby also declares to be in possession of an appropriate business license.

17. The organizer is entitled to a landlord's lien on the exhibits brought in for all obligations not fulfilled and costs arising therefrom. The organizer is not liable for damages and losses of the pledged goods through no fault of his own and can sell the pledged goods by private contract after giving written notice. It is thereby assumed that all items brought in by the exhibitor are the unrestricted property of the exhibitor or are subject to his unrestricted power of disposal. The right of lien is also transferred to the goods of the exhibitor's contracting companies. 18.

18. The exhibitor himself is responsible for the supervision and guarding of the stand.

19. The organizer does not assume any liability for damages, losses, or theft. No claims for damages can be made against the organizer in this respect. The exhibitor is responsible for taking out appropriate insurance.

20. The exhibitor is liable for personal injury and property damage caused by the exhibitor, his representatives, or his company. The exhibitor must take out appropriate liability insurance for this purpose.

21. Any taxes and duties required by the authorities shall be paid by the exhibitor.

22. Data protection: for the purpose of automatic processing of data, the details will be stored and, if necessary, passed on to third parties for the purpose of executing the contract.

23. The application of German law is agreed to the contractual relationship. The place of jurisdiction for all legal disputes arising from this relationship is Augsburg. Place of performance is the registered office of Montag GmbH, Raiffeisenstraße 3B, D – 86343 Königsbrunn.

24. Should one of these provisions be or become invalid or contradict legal regulations, the validity of the remaining provisions shall remain unaffected. The two contracting parties shall replace the invalid provision with a provision that comes as close as possible to the economic purpose of the invalid provision. The same shall apply in the event of a loophole in the contract.